

Satzung

„Echidime – Hoffnung für die Zukunft“

Verein

zur Förderung von Hilfsprojekten

in Nigeria e.V.

§ 1

Name und Sitz

- (1) Der Verein führt den Namen „*Echidime – Hoffnung für die Zukunft*“. Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden. Nach der Eintragung lautet der Name „*Echidime – Hoffnung für die Zukunft: Verein zur Förderung von Hilfsprojekten in Nigeria e.V.*“
- (2) Der Sitz des Vereins ist Bad Salzuflen.
- (3) Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 2

Zweck, Gemeinnützigkeit des Vereins

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Zweck des Vereins ist es, Kindern/Jugendlichen/ jungen Familien in Not im Bistum Ahiara in Nigeria, die von den Einzelkirchgemeinden und Dorfgemeinschaften vorgeschlagen sind, durch Sach- oder Geldmittel oder persönliche unterstützende Begleitung zu helfen.
- (2) Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch:
 - a) **Förderung der Erziehung und Ausbildung von Kindern und Jugendlichen.**
Durch Zahlung der Schulgebühren werden Kinder und Jugendliche aus sozial schwachen Familien unterstützt.
Durch die Übernahme von Patenschaften werden einzelne Kinder direkt unterstützt und gefördert.
 - b) **Kooperation mit „ECHIDIME HOPE FOR FUTURE FOUNDATION“, Owerri, Nigeria.**
In Kooperation mit dem Trägerverein „ECHIDIME HOPE FOR FUTURE FOUNDATION“ Owerri, Nigeria, als rechtlichen Träger der „St. Georg“ International Nursery, Primary and Secondary School“ finanzieren und unterstützen wir bauliche Maßnahmen, Lehr- und Lernmittel sowie sonstige Anschaffungen zur Erfüllung des pädagogischen Auftrags der katholischen Schule.
 - c) **Förderung der Errichtung und Unterhaltung von Lehrwerkstätten.**
Dadurch werden Jugendliche in verschiedenen handwerklichen Berufen ausgebildet und erhalten die Möglichkeit, ihr Leben besser zu gestalten.
 - d) **Förderung der Verbesserung der Lebensbedingung der Dorfbewohner.**
Dadurch werden Wasserprojekte und medizinische Versorgung finanziert.
 - e) **Förderung der Entwicklungshilfe und der internationalen Zusammenarbeit**

- f) **Weitere anerkannte gemeinnützige Zwecke**
Förderung der Familien- und Jugendpflege, der Hospizarbeit, der Lebensperspektivberatung, der Unterhaltung eines Entwicklungscenters oder die Unterhaltung von Einrichtungen zur Förderung der Kultur und der Muttersprache.
- (3) Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt keine eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (4) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Ehrenamtlich tätige Personen haben nur Anspruch auf Ersatz nachgewiesener Auslagen.
- (5) Bei Auflösung oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Katholische Pfarrgemeinde St. Kilian, Otto-Hahn-Str. 10, 32108 Bad Salzuflen-Schötmar, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke im Bereich der Kinder- und Jugendnothilfe zu verwenden hat.

§ 3

Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Mitglied des Vereins kann jede Person werden, die das 7. Lebensjahr vollendet hat. Mitglied kann auch jede juristische oder öffentlich-rechtliche Körperschaft werden.
- (2) Auf Vorschlag des Vorstandes kann die Mitgliederversammlung Ehrenmitglieder auf Lebenszeit ernennen.
- (3) Voraussetzung für den Erwerb einer Mitgliedschaft ist ein schriftlicher Aufnahmeantrag, der an den Vorstand zu richten ist. Bei Minderjährigen ist der Antrag auch von deren gesetzlichen Vertretern zu unterschreiben. Diese müssen sich durch gesonderte schriftliche Erklärung zur Zahlung eines Mitgliedsbeitrages verpflichten.
- (4) Der Vorstand entscheidet über den Aufnahmeantrag nach freiem Ermessen. Bei Ablehnung des Antrages ist er nicht verpflichtet, dem Antragsteller die Gründe für die Ablehnung mitzuteilen.
- (5) Natürliche oder juristische Personen, insbesondere im Ausland, die dem Verein als Berater oder Partner regelmäßig zur Verfügung stehen, kann der Vorstand als korrespondierende Mitglieder aufnehmen. Personen, die insbesondere im Inland, sich um die Zwecke des Vereins verdient gemacht haben, kann der Vorstand als Ehrenmitglieder aufnehmen. Korrespondierende Mitglieder und Ehrenmitglieder haben Zutritt zur Mitgliederversammlung, aber kein Stimmrecht.
- (6) Schädigt oder gefährdet ein Mitglied durch sein Verhalten das Ansehen des Vereins oder macht es sich eines groben Verstoßes oder wiederholter Verstöße gegen die Zwecke oder Satzungsbestimmungen des Vereins schuldig, ist es aus dem Verein auszuschließen. Über den Tatbestand entscheidet der Vorstand mit einfacher, über den Einspruch des Betroffenen oder anderer Mitglieder mit 2/3 Mehrheit.

§ 4

Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Ausschluss, Streichung von der Mitgliederliste oder Austritt aus dem Verein.
- (2) Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber einem vertretungsberechtigten Vorstandsmitglied. Bei Minderjährigen ist die Austrittserklärung durch die gesetzlichen Vertreter abzugeben. Die schriftliche Austrittserklärung muss mit einer Frist von drei Monaten jeweils zum Ende des Geschäftsjahres gegenüber dem Vorstand erklärt werden.
- (3) Ein Mitglied kann ausgeschlossen werden, wenn es sich mit mehr als zwei Mitgliedsbeiträgen im Rückstand befindet oder gegen den humanitären Geist der Satzung verstößt.

§ 5

Mitgliedsbeiträge

- (1) Die Mitglieder zahlen einen Jahresbeitrag in Höhe von 20,- Euro.
- (2) Ehrenmitglieder sind von der Pflicht zur Zahlung von Beiträgen befreit.
- (3) Der Vorstand kann in geeigneten Fällen Beiträge ganz oder teilweise erlassen oder stunden.

§ 6

Organe des Vereins

Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

§ 7

Vorstand

- (1) Der Vorstand des Vereins i.S.v. §26 BGB besteht dem 1. Vorsitzenden sowie aus dem Kassenwart (stellv. Vorsitzender).
- (2) Außerhalb des Vorstands gem. §26 BGB hat der Verein einen Präsidenten. Der Präsident nimmt repräsentative Aufgaben wahr und vertritt den Verein dadurch nach außen. Der Präsident übt die Funktion des Vermittlers aus zwischen dem gemeinnützigen Verein „Echidime“ e.V. und dem Trägerverein „Echidime Foundation“ zwecks Koordinierung der Spendengelder für die „St. Georg“ International Nursery, Primary and Secondary Schools in Owerri, Nigeria.

- (3) Dem Präsidenten obliegt es des Weiteren der Mitglieder-Versammlung Vorschläge zu unterbreiten für alle weiteren, gemäß der Satzung förderungswürdigen Projekte. Er trägt die Verantwortung für deren Umsetzung in Nigeria.
- (4) Der 1. Vorsitzende und der Kassenwart (stellv. Vorsitzender) sind die rechtlichen Vertreter des Vereins **und einzeln zur Vertretung des Vereins berechtigt**.
- (5) Weitere Vorstandmitglieder können von der Mitglieder-Versammlung gewählt werden.

§ 8

Zuständigkeit des Vorstandes

Der 1. Vorsitzender und stellvertretender Vorsitzender sind für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch die Satzung einem anderen Organ des Vereins übertragen sind.

Dies sind insbesondere folgende Aufgaben:

- (1) Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung sowie Aufstellung der Tagesordnung.
- (2) Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung
- (3) Vorbereitung des Haushaltplans, Buchführung, Erstellung eines Jahresberichts
- (4) Beschlussfassung über die Aufnahme von Mitgliedern

§ 9

Wahl und Amtsdauer des Vorstandes

- (1) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von drei Jahren, gerechnet von der Wahl an, gewählt. Er bleibt jedoch bis zur Neuwahl des Vorstandes im Amt. Wiederwahl ist zulässig. Jedes Vorstandmitglied ist einzeln zu wählen. Zu Vorstandsmitgliedern können nur Mitglieder des Vereins gewählt werden. Bei Beendigung der Mitgliedschaft im Verein endet auch das Amt als Vorstand.
- (2) Scheidet ein Mitglied des Vorstandes vorzeitig aus, so kann der Vorstand bis zur nächsten Mitgliederversammlung einen Nachfolger bestimmen.

§ 10

Wahl und Amtsdauer des Präsidenten

Der Präsident wird von der Mitgliederversammlung auf Lebenszeit gewählt.

§ 11

Sitzungen und Beschlüsse des Vorstandes

- (1) Der Vorstand beschließt die Sitzungen, die vom 1. Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden, einberufen werden.

Die Tagesordnung braucht nicht angekündigt werden.

Die Einberufungsfrist beträgt 10 Tage.

Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung folgenden Tag.

- (2) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn alle Mitglieder anwesend sind. Für die Beschlussfassung ist Einstimmigkeit erforderlich.
- (3) Der Vorstand kann im Umlaufverfahren per E-Mail oder Fax beschließen, wenn alle Vorstandsmitglieder dem zustimmen.

§ 12

Beirat

Es kann ein Beirat gebildet werden.

Die Mitglieder des Beirates werden vom Vorstand berufen und abberufen.

Der Beirat hat die Aufgabe, den Vorstand zu beraten und zu unterstützen.

§ 13

Mitgliederversammlung

- (1) In der Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied eine Stimme. Bei Minderjährigen Mitgliedern, juristische Personen und öffentlich rechtlichen Körperschaften wird das Stimmrecht durch den gesetzlichen Vertreter ausgeübt. Zur Ausübung des Stimmrechts kann ein anderes Mitglied schriftlich bevollmächtigt werden. Die Bevollmächtigung ist für jede Mitgliederversammlung gesondert zu erteilen. Ein Mitglied darf jedoch nicht mehr als zwei fremde Stimmen vertreten.

- (2) Die Mitgliederversammlung ist für folgende Angelegenheiten zuständig:
- a) Entgegennahme der Berichte des Vorstandes
 - b) Genehmigung des Haushaltplanes
 - c) Entgegennahme des Berichtes der Rechnungsprüfer
 - d) Entlastung des Vorstandes
 - e) Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstandes und der Rechnungsprüfer
 - f) Beschlussfassung über Änderung der Satzung und über die Auflösung des Vereins
 - g) Beschlussfassung über die vom **Präsidenten** vorgeschlagenen Förderprojekte
 - h) Ernennung von Ehrenmitgliedern
 - i) Festsetzung der Mitgliedsbeiträge und Umlagen

§ 14

Einberufung der Mitgliederversammlung

- (1) Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal jährlich statt. Die Einladung wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen per Post, Fax oder E-Mail, unter Angabe der Tagesordnung einberufen.

Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag. Das Einladungsschreiben gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied dem Verein schriftlich bekannt gegebene Adresse gerichtet ist.

Die Tagesordnung wird vom Vorstand festgesetzt.

- (2) Bei wichtigen Ereignissen kann die Einladung bis auf drei Tage verkürzt werden.
- (3) Jedes Mitglied kann bis spätestens eine Woche vor einer Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich eine Ergänzung beantragen. Über Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung, die in Mitgliederversammlungen gestellt werden, beschließt die Versammlung.

§ 15

Außerordentliche Mitgliederversammlung

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist vom Vorstand einzuberufen, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn ein Viertel der Mitglieder dies beim Vorstand schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe beantragt.

§ 16

Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung wird vom 1. Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden geleitet. Ist kein Vorstandsmitglied anwesend, wird von der Mitgliederversammlung ein Versammlungsleiter gewählt.
- (2) Die Art der Abstimmung bestimmt der Versammlungsleiter. Die Abstimmung muss schriftlich durchgeführt werden, wenn ein Drittel der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder dies beantragt.
- (3) Die Mitgliederversammlung fasst Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Stimmenthaltungen gelten als ungültige Stimmen. Zur Änderung der Satzung, zur Auflösung des Vereins und zur Änderung des Zwecks des Vereins ist jedoch Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen Stimmen erforderlich.
- (4) Bei der Änderung der Besetzung **des Vorstands und des Präsidenten**, der Änderung der Satzung sowie der Änderung des Zwecks des Vereins haben die Gründungsmitglieder, deren Mitgliedschaft noch besteht, ein Veto-Recht, wenn mehr als die Hälfte dieser Gründungsmitglieder für dieses Veto-Recht stimmt.
- (5) Bei Wahlen ist gewählt, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten hat. Hat niemand mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten, so findet zwischen den beiden Kandidaten, die die meisten Stimmen erhalten haben, ein Stichwahl statt. Gewählt ist dann derjenige, der die meisten Stimmen erhalten hat. Bei gleicher Stimmzahl entscheidet das von dem Versammlungsleiter zu ziehende Los.
- (6) Über Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom jeweiligen Protokollführer zu unterzeichnen ist.

§ 17

Rechnungsprüfer

- (1) Die Mitgliederversammlung wählt zwei Rechnungsprüfer für den Zeitraum von drei Jahren.

Bad Salzuflen, 10. September 2021